

**Besprechung des Bundeskanzlers  
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs  
der Länder am 6. November 2023**

**Ergebnisprotokoll**

**Anlage zu TOP 4**

**Pakt für  
Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung  
zwischen Bund und Ländern**

**Einleitung**

Zentrale Voraussetzung um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland umzusetzen, ist eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern, das Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen, das Energiesystem umzubauen und die erneuerbaren Energien sowie die Stromnetze auszubauen, die Klimaschutzziele zu erreichen, die Digitalisierung und die Transformation der Wirtschaft voranzutreiben, müssen öffentliche und private Projekte deutlich schneller und unbürokratischer realisiert werden als bisher. So kann auch mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen und eine klima- und umweltverträgliche sowie leistungsfähige Infrastruktur gewährleistet werden.

Damit die notwendigen Veränderungen bei Planungs- und Genehmigungsprozessen sowie entsprechenden Regeln entschieden angegangen werden, ist eine gesamtstaatliche Kraftanstrengung erforderlich. Es gilt, Beschleunigungsmöglichkeiten systematisch zu identifizieren und wirksam zu realisieren. Hierfür bedarf es eines partnerschaftlichen Ansatzes von Bund, Ländern und Kommunen sowie eines über alle staatlichen Ebenen abgestimmten, gezielten und politisch gesteuerten Prozesses, bei dem die Vereinfachung von Verfahren, die Digitalisierung sowie eine angemessene

Personalausstattung und eine verbesserte Personalorganisation im Fokus stehen.

Dazu gehört auch, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung spürbar zu reduzieren. Unterstützend kommt daher das neue Instrument der Praxis-Checks zur Anwendung.

### **Verfahren und Prozesse**

Um die ambitionierten Transformationsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, ist es erforderlich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu optimieren – sowohl bei Planfeststellungsverfahren als auch bei der Zulassung von Anlagen und im Bau- und Planungsrecht. Dies erfordert ein zielorientiertes Vorgehen des Gesetzgebers und die Mitwirkung der Verwaltung sowie der Vorhabenträger. Bisherige und auch jüngst geschaffene Verfahrensschritte sind zu evaluieren, die materiellen Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Effizienz zu hinterfragen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen. Dabei gilt es auch, positive Ansätze aus Pilotverfahren dauerhaft in der Genehmigungspraxis zu etablieren.

Handlungsleitend sind für Bund und Länder die folgenden Leitgedanken, Zielsetzungen und konkreten Änderungsvorhaben:

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, den formellen und materiellen Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient auch das **Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben** und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung. In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrensbeschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen – einzubeziehen.

### **Allgemeines Verfahrensrecht**

Bund und Länder wirken auf eine **frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation** zwischen Vorhabenträgern und Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden hin. Doppelbeteiligungen oder Doppelkommunikation sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Die Kommunikation soll die relevanten Konfliktfelder berücksichtigen und ergebnisorientiert befrieden. Dazu

soll die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stärker genutzt werden. Die Durchführung einer Antragskonferenz – möglichst früh vor Antragsstellung – soll bei komplexen Verfahren und geringer Erfahrung der Beteiligten in Genehmigungsverfahren zum Regelfall werden. Ungeachtet dessen können im Fachrecht abweichende Regelungen getroffen werden, sofern diese gegenüber der Durchführung einer Antragskonferenz eine beschleunigende Wirkung haben. Zentral für die Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich vorgesehenen Fristen und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Rahmen z.B. der Planfeststellung. In einigen Fällen ist die Durchführung eines Erörterungstermins bereits jetzt fakultativ, der Bund wird auch dort sowie darüber hinaus Fristverkürzungen und Fakultativstellung von Erörterungsterminen im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen. Die Entscheidung über das Abhalten eines Erörterungstermins erfolgt unter Gesichtspunkten der Effektivität und Zweckhaftigkeit. Sofern Erörterungstermine abgehalten werden, sind sie ziel- und ergebnisorientiert auszugestalten, damit sie für eine zeitliche Straffung des Beteiligungsverfahrens sorgen. Für die Entscheidung der jeweiligen Behörde werden Orientierungshilfen bereitgestellt.

Ergebnisse aus früheren informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen (im Sinne des § 25 Abs. 3 VwVfG) werden bislang z.T. unzureichend gesichert, stehen dann im weiteren Verfahren nicht vollständig zur Verfügung und müssen ggf. erneut erhoben werden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet. Der Bund wird durch eine Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz Möglichkeiten schaffen, dass **Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung** einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert und damit als abschließend erhoben gelten. Die Länder werden entsprechend bei den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen vorgehen.

Durch die **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei Infrastrukturprojekten kann ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden. Während der Corona-Pandemie wurden mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) digitale Alternativen für Planungsschritte geschaffen, die zuvor immer eine persönliche Anwesenheit der Beteiligten voraussetzten. Das Gesetz umfasst jetzt beispielsweise Vorschriften zur digitalen Auslegung von Entscheidungen oder zu digitalen Erörterungsterminen. Eine

abgeschlossene Evaluierung der Regelungen des PlanSiG hat das Potenzial einer Verstärkung der Instrumente des Gesetzes aufgezeigt. Hierdurch können Aufwände für die beteiligten Akteure reduziert und Teilhabemöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger erweitert werden.

Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekanntmachung sowie eine digitale Beteiligung zulässig sind, erhöhen. Dabei sollen die Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht übertragen werden. Im Fachrecht ist eine noch weitergehende Digitalisierung von Verfahrensschritten möglich. Auch die Länder werden die Digitalisierung von Verfahren weiter vorantreiben und in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen verankern. Dabei ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Dazu könnte z.B. vorgesehen werden, dass einzelne Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Rahmen der digitalen Veröffentlichung in abstrakter Form beschrieben werden, sofern damit der Zweck der Öffentlichkeitbeteiligung gleichermaßen erfüllt werden kann und das Verfahren nicht unverhältnismäßig verkompliziert wird.

Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb in solchen Konstellationen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien. Bund und Länder werden den Anwendungsbereich von **Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren** erweitern und für die Einzelfallentscheidung der jeweiligen Planfeststellungsbehörde Orientierungshilfen bereitstellen. Dies gilt auch für den Ersatz von Bestandsinfrastrukturen durch an aktuelle technische Standards angepasste baulich veränderte Lösungen, wie es bereits bei Stromnetzen und Autobahnersatzbrücken von der Bundesregierung beschlossen worden ist.

Bei mehrstufigen Planungsverfahren kann eine **parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte** statt der üblichen seriellen Planung einen deutlichen Zeitgewinn erbringen. Mit der stärkeren Zusammenführung von Raumverträglichkeitsprüfungen

und Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes (2020) hat der Bund insbesondere für größere Infrastrukturvorhaben, die häufig abschnittsweise geplant und zur Zulassung beantragt werden, eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Der Bund wird die Parallelisierung durch gezielte Maßnahmen weiter vorantreiben und auch die Linienbestimmung und ähnliche Verfahren bei entsprechenden Verkehrsinfrastrukturprojekten besser mit diesen Verfahren verzahnen und im entsprechenden Fachplanungsrecht absichern. Auch die Länder werden in ihren landesrechtlichen Bestimmungen parallele Planungen umfangreicher verankern. Dabei wird auch geprüft, ob die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenbeteiligten oder Vorhabenträgern institutionalisiert werden kann.

Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verzögerungen führen. Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik festgelegt werden, nach denen das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist, können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine **Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren** einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.

In komplexen Genehmigungsverfahren mit mehreren beteiligten Behörden erhält die federführende Genehmigungsbehörde trotz gesetzlich festgelegter Fristen oftmals erst mit erheblicher Zeitverzögerung die rechtlich notwendige Zuarbeit der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Bund und Länder werden Regelungen einführen, durch die, soweit geeignet und im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange Dritter zweckmäßig, das Einvernehmen oder die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn es/sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.

Der Bund wird darüber hinaus für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunkausbau, neue gesetzliche **Genehmigungsfiktionen** einführen, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.

Angemessene Fristen in Planungsgesetzen können dazu beitragen, behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dieses Ziel verfolgt der Bund mit der gerade erfolgten Einführung neuer **Fristverkürzungsregelungen** bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich. Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen.

Eine vereinfachte digitale Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten kann dazu beitragen, Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen. Der Bund wird in einem ersten Schritt 2023 ein **digitales Portal für Umweltdaten** einrichten, das in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

Häufig sind bei Vorhaben umfangreiche Gutachten zu erstellen und Daten zu erheben, um zu belegen, dass Vorhaben beispielsweise den Vorschriften des Natur-, Wasser-, Arten- oder Vogelschutzes genügen. Die zu ermittelnden Daten existieren oftmals schon aus den Untersuchungen bei vergleichbaren vorherigen Vorhaben, können jedoch nicht erneut genutzt werden, da urheberrechtliche Grenzen bestehen. Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten **Umweltdatenkatasters** und einer bundesweiten **Gutachtendatenbank**. Neben einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Verfügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendatenbank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von anderen

Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und so zu weiteren Beschleunigungen beitragen. Verzögerungen in der Realisierung von Projekten ergeben sich häufig auch dadurch, dass nur eine begrenzte Anzahl qualifizierter Sachverständiger für einzelne notwendige Untersuchungen oder Gutachten zur Verfügung stehen.

Einheitliche vereinfachte Standards für Verfahren schaffen Rechtssicherheit für Vorhabenträger und können den Verfahrensablauf deutlich vereinfachen und beschleunigen. Für den Bereich des Artenschutzes bei Windenergieanlagen an Land sind solche einheitlichen Standards im Gesetz verankert worden. Auch für die Modernisierung des Schienennetzes, der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen sollen **Artenschutzstandards gesetzlich mit dem Ziel festgelegt** werden, eine schnellere Genehmigung solcher Vorhaben zu ermöglichen (z.B. durch Ausweitung der einheitlichen Standards beim artenschutzrechtlichen Tötungsverbot auf weitere Bereiche und Arten). Für den Bereich Schiene wurden mit einem Eckpunktepapier der Bundesregierung Anfang Mai 2023 die Grundlagen dafür gelegt. Beim Umgang mit ubiquitären Arten, also Arten, die in vielen verschiedenen Biotopen vorkommen können, ist der Vollzug bundesweit oft uneinheitlich. Teilweise müssen erhebliche Anstrengungen von den Vorhabenträgern unternommen werden, eine Kollision zu vermeiden. Bund und Länder gewährleisten zur Beschleunigung daher durch Erstellung eines Leitfadens zeitnah eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug im Umgang mit den ubiquitären Arten. Darüber hinaus werden Bund und Länder die **Standardisierung von Verfahren und Anforderungen** vorantreiben (z.B. im Immissionsschutzrecht). Sie werden dabei praxistaugliche Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen nutzen. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Verfahrensbeschleunigung dienen, werden laufend entwickelt und umgesetzt. Die Entwicklung und Umsetzung sollen bis Mitte 2024 abgeschlossen sein.

### **Ausbau Energieinfrastruktur**

Der beschleunigte Ausbau der Energieinfrastruktur wird ebenso wie Maßnahmen zur höheren Auslastung der Bestandsnetze u.a. dadurch verzögert, dass Duldungspflichten der Grundstückseigentümer entstehen und durchgesetzt werden müssen. Insbesondere bei Bestandsnetzen verweigern Grundstückseigentümer ein

Betreten ihres Grundstückes mitunter, obwohl über bestehende vertragliche oder, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, auch gesetzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder sonstige Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks rechtlich zulässig ist. In einigen Fällen muss derzeit die Durchsetzung der Rechte langwierig vor den Zivilgerichten erfolgen.

Der Bund wird daher gesetzlich regeln, dass die Eigentümer verpflichtet werden, ein Betreten ihres Grundstückes zu dulden. Der Bund wird die gesetzlichen Anpassungen vornehmen, damit diese Verfahren rechtssicher vereinfacht und beschleunigt werden. Er wird außerdem eine entschädigungspflichtige Duldungspflicht von Grundstückseigentümern für das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz einführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Vorhaben nicht durch langwierige Verhandlungen zur Höhe der Entschädigung verzögert werden.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Pflicht, **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** durchzuführen, wird der Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für **Bagatellschwellen**, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die **Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten**, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und beim RePowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.

### **Immissionsschutzrecht**

Bund und Länder evaluieren für den Bereich des **Bundesimmissionsschutzrechts** den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG, um diese auch in anderen Bereichen anzuwenden.

Der Bund beschleunigt die **Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungstechniken** (z.B. Beste-verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen) in nationales Recht erheblich, um betroffenen Betreibern und Behörden frühzeitig und ausreichend Zeit



zur Umsetzung der Neuregelungen zu geben. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen werden Beschleunigungspotentiale innerhalb der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung vollumfänglich genutzt.

Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen und in denen unterschiedliche Stoffe verwendet werden, müssen im Genehmigungsantrag bisher alle denkbaren Betriebsweisen und Verschaltungen detailliert abgebildet sein. Das führt zu Problemen in der praktischen Anwendung. Daher soll eine flexiblere Verwendung der genehmigten Stoffe und Betriebsweisen nach festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen erreicht werden. Der Bund wird deshalb die Möglichkeit ausweiten, **Rahmengenapprobationen** gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu erteilen, um eine schnellere und einfachere Genehmigung insbesondere kleinerer Mengen an Spezialchemikalien insbesondere durch das Einführen oder die Anhebung von geeigneten Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung und der EU-Richtlinie über Industrieemissionen zu ermöglichen. Um das Instrument der Rahmengenapprobation in Zukunft noch besser nutzen zu können, ist der entscheidende Ansatzpunkt, die Rahmenbedingungen dafür zu klären (über Vollzugshinweise, gegebenenfalls auch über eine Anpassung in der 9. BImSchV). Außerdem wird der Bund in § 15 BImSchG klarstellen, dass die Instrumente der Änderungsgenehmigung/-anzeige für bestimmte typische Sachverhalte genutzt werden können, wie z. B. Softwareupdates bei Windrädern zur Leistungssteigerung. Dadurch können diese Instrumente häufiger genutzt werden.

Für die Errichtung oder Änderung vieler genehmigungsbedürftiger Anlagen muss zur Erteilung einer Genehmigung eine zeitaufwendige **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) durchgeführt werden. Zur Beschleunigung dieser UVP-pflichtigen Verfahren prüft der Bund daher bis Mitte 2024, inwieweit die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Verfahren nach dem BImSchG besteht, da deren Bündelungsfunktion bereits materielle Standards setzt – insbesondere um Doppelungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Erleichterungen für das Änderungsgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land, mit der bei Wechsel des Anlagentyps keine neue Genehmigung erforderlich wird, sind mit dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) eingeführt worden (Artikel 2, § 16 b Abs. 7 BImSchG). Der Bund wird über den vorgenannten Anwendungsfall hinaus

Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen in anderen Bereichen einführen. Nach Erteilung der Erstgenehmigung sollte beispielsweise eine Änderung der Generatorleistung ausnahmslos nur anzeigepflichtig sein. Der Bund prüft darüber hinaus, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen einer Verordnung nach dem BImSchG festgelegt werden können.

Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), bei denen bereits bei Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung oder andere Beschränkungen als Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden, wird sichergestellt. Das gilt insbesondere für Flächen innerhalb von Flugsicherungszonen. Darüber hinaus müssen die Regelungen in Flugsicherungszonen so angepasst werden, dass sie den Bau von Windenergieanlagen ermöglichen, ohne jedoch die Sicherheit einzuschränken.

Gegenwärtig können Windenergieanlagen innerhalb von Hafengebieten, die bauplanungsrechtliche Sondergebiete sind und in denen keine Vorranggebiete ausgewiesen werden können, nur für den Flächenbeitragswert 2032 angerechnet werden und nur im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage. Damit geht die Attraktivität von Flächen für Windenergie verloren. Die anrechenbare Fläche bei Einzelstandorten wird daher insbesondere für Hafengebiete bereits für das Zwischenziel 2027 gesetzlich anerkannt. Der Bund wird die Berechnung der anrechenbaren Fläche überprüfen.

Bei Vorhaben, für die sich im laufenden Genehmigungsverfahren eine hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren Genehmigung abzeichnet, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn deutliche Zeitersparnisse erbringen. Das gilt auch bei Projekten der öffentlichen Hand selbst. Der Bund wird eine allgemeine und rechtssichere Möglichkeit schaffen, Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen eine angemessene Sicherheitsleistung bereits vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der nötigen Bescheide beginnen und durchführen zu können. Bund und Länder werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des **vorzeitigen Maßnahmenbeginns** im BImSchG und in anderen Gesetzen von

Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleichzeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewährleistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden. Es ist im Laufe des Verfahrens im Blick zu behalten, welche weiteren Schritte vom Vorhabenträger bei kalkulierbarem Risiko auch dann schon eingeleitet werden können, wenn noch nicht alle Mitzeichnungen, Nachweise etc. des aktuellen Verfahrensschritts final abgearbeitet sind.

Außerdem werden Bund und Länder den **verstärkten Einsatz von Teilgenehmigungen** voranbringen, damit einzelne Verfahrensabschnitte (z. B. vorbereitende Arbeiten) abgekoppelt und vorgezogen werden können.

### **Rechtsschutzverfahren**

Die Länder werden bei **Rechtsschutzverfahren** im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen, ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls eingeschränkt werden sollte.

Weiteres Beschleunigungspotenzial kann auch in dem verstärkten Einsatz von Mediationen liegen. Vorteilhaft ist hierbei insbesondere, dass die dem Konflikt zugrundeliegenden Interessen effektiv herausgearbeitet und Lösungen gemeinschaftlich sowie konstruktiv erarbeitet werden. Da Mediationen als konsensuales Verfahren bereits vor dem Klageweg durchgeführt werden können, ermöglichen sie eine Entlastung der Gerichte. Die Länder prüfen einen verstärkten Einsatz.

Ein oft beschriebenes Problem bei Genehmigungsverfahren ist, dass neue Sachverhalts-, Rechts- und Verfahrenseinwände erst zu einem fortgeschrittenen Stand des Verfahrens eingebracht werden. Dies hat zur Folge, dass sich das Verfahren insgesamt deutlich verzögern kann. Um dem Rechnung zu tragen, hat der Bund mit einer Reform der Verwaltungsgerichtsordnung die innerprozessuale **Präklusion** erheblich gestärkt. Dabei erhält das Gericht nach Festsetzung einer Frist die

Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel zurückzuweisen. Mit der Möglichkeit der Fehlerheilung können in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes behebbare (insb. Form- aber auch Abwägungs-) Mängel vom Gericht außer Acht gelassen werden. Der Bund wird darüber hinaus Vorschläge in der Form von Regelbeispielen erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern. Mit diesen rechtlich möglichen Präklusionsregelungen sind erhebliche Zeitgewinne im Verfahren verbunden. Die Bundesregierung hat darüberhinausgehende Vorschläge zur materiellen Präklusion intensiv geprüft. Diese würde dazu führen, dass Einwände, die bis zum Präklusionszeitpunkt nicht vorgetragen sind, im Weiteren Verfahrens- oder Prozessverlauf rechts- und revisionssicher unberücksichtigt bleiben. Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs 2015 und 2021 zu dieser Frage bestehen nach der derzeitigen Rechtslage nur eingeschränkte Möglichkeiten einer europa- und völkerrechtskonformen Einführung einer solchen materiellen Präklusion. Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle Präklusion zulässt, werden Bund und Länder sie dort einführen, wo Beschleunigungseffekte zu erwarten sind. Mit dem Ziel, die Möglichkeiten der materiellen Präklusion auszuweiten, wirken Bund und Länder auch auf entsprechende weitergehende Zulassungen im Völker- und Europarecht hin.

Der Bund wird Regelungen treffen, wonach in bestimmten Bereichen die Aufhebung eines Bescheids ausscheidet, Betroffene jedoch adäquate Kompensations- oder sonstige faktische Ersatzmaßnahmen verlangen können, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse liegt, der festgestellte Rechtsverstoß nicht schwerwiegend ist und dem berechtigten Interesse des Klägers auch auf diesem alternativen Weg begegnet werden kann. So würde zudem ermöglicht, einem bereits begonnenen Projekt nicht nachträglich den rechtlichen Boden zu entziehen.

### **Legalplanung**

Große und bedeutsame Infrastrukturvorhaben können mitunter durch langwierige behördliche Verfahren verzögert werden. Bund und Länder prüfen daher bis Mitte 2024 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine **Genehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber** selbst, unter

Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen werden können und ob dabei mit Blick auf die trotzdem erforderlichen Verfahrensschritte tatsächlich eine Beschleunigung der Infrastrukturvorhaben eintritt.

## **Baurecht**

Für den Bereich des **Bauplanungsrechts** hat die Bundesregierung mit der Digitalisierungsnovelle des Baugesetzbuches Änderungen auf den Weg gebracht, um das förmliche Beteiligungsverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelfall umzustellen. Darüber hinaus werden Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen vermieden und Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne verkürzt (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden).

Der Bund wird das **Baugesetzbuch (BauGB)** noch in diesem Jahr einer **umfassenden Novellierung** unterziehen. Damit sollen weitere Beschleunigungsmaßnahmen im **Bauplanungsrecht** umgesetzt werden. In Ergänzung der Regelungen der ersten Digitalisierungsnovelle regeln Bund und Länder nicht nur, dass die förmlichen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren digital durchgeführt werden, sondern sorgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür, dass das gesamte Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird. Der Bund wird zudem Regelungsvorschläge vorlegen, wonach bei einer Planergänzung, einer Entscheidungsergänzung oder einem ergänzenden Verfahren die Durchführung des Vorhabens insoweit zulässig bleibt, als es von den Ergänzungen voraussichtlich unberührt bleibt.

Angesichts der zunehmenden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung in den Innenstädten sollen zügige **Nutzungsänderungen** im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich, insbesondere die Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen, ermöglicht werden, um schnell neuen Wohnraum schaffen zu können.

Der Bund wird in Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten den Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen. Dazu wird eine an die Generalklausel des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Der Bund wird noch

in diesem Jahr eine entsprechende Änderung des BauGB vorlegen.

Zudem sollen die integrierten Umweltverfahren besser aufeinander abgestimmt und vereinfachte und beschleunigte Bebauungsplanverfahren erweitert werden. Schließlich soll die Möglichkeit vereinfacht werden, vorhabenbezogene Bebauungspläne zu erlassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll vereinfacht werden, um Kommunen und Investoren mehr Spielräume für gemeinsame Planungen unter Verzicht auf die inhaltlichen Vorgaben des Festsetzungskatalogs und der Bau-nutzungsverordnung zu eröffnen, etwa im Verhältnis von Gewerbe und Wohnen und zum Experimentieren bei der Mischung von Nutzungen.

Um baurechtliche Hemmnisse beim **Ausbau der Freiflächen-Fotovoltaik** zu vermeiden, wird der Bund im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches hierfür ein eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung schaffen. Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Freiflächen-PV-Anlagen sind allerdings baurechtlich wenig komplex. Daher werden die Länder bei der baurechtlichen Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen Vereinfachungen ermöglichen. Soweit noch nicht geschehen, erfolgen dazu entweder entsprechende Änderungen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Raumordnung oder es werden Freiflächen-PV-Anlagen als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten in den Landesbauordnungen typisiert. Eine entsprechende Modell-Regelung wird auch in die Musterbauordnung aufgenommen.

Auch für den Ausbau der **Geothermie** ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden Bund und Länder gemeinsam die Möglichkeit schaffen, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Für diese Bereiche sollen erleichterte Zulassungsanforderungen gelten. Soweit erforderlich wird der Bund auf der Ebene der Bauleitplanung durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB einen speziellen Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Netzanbindung) schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der Bund wird zudem im Rahmen der geplanten Novellierung des

Bergrechtes mögliche Hemmnisse in Bezug auf den beschleunigten Ausbau der Geothermie beseitigen, um einen beschleunigten Ausbau zu ermöglichen. Dabei werden die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes gewahrt.

Auch soll eine Regelung entwickelt werden, mit der künftig durch definierte Abstände schädliche Umwelteinwirkungen durch unverträgliche Nutzungen oder technische Maßnahmen vermieden werden. So entfallen langwierige Einzelfallprüfungen. Darüber hinaus wird der Bund in der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungsplan. Der Bund wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden. Um Wohnungsbau in urbanen Gebieten zu beschleunigen, soll auch die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft) hinsichtlich der Grenzwerte für Geruchsemissionen und mögliche Ausnahmeregelungen überprüft werden.

Um eine zügige Ausweitung des Wohnungsbaus durch die Anwendung eines einheitlichen Ordnungsrahmens mit Vereinfachungen und Beschleunigungen zu erreichen, ist eine weitere Harmonisierung der teils unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen **Landesbauordnungen** sinnvoll. Die Länder haben dazu die Musterbauordnung entwickelt, die eine einheitliche und unkomplizierte Anwendung im Rahmen des Wohnungsbaus ermöglichen soll. Die Länder orientieren sich bei Abfassung der jeweils maßgeblichen Landesbauordnungen bereits weitgehend an ihr. Die Länder werden ihre unterschiedlichen Bauordnungen vereinheitlichen, wo dies der Beschleunigung dient. Soweit noch nicht geschehen werden die Länder **harmonisierte Typengenehmigungen** in die jeweiligen Landesbauordnungen aufnehmen, um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Länder werden außerdem regeln, dass bereits einmal erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen bundesweite Gültigkeit erhalten. Unabhängig davon muss eine standortbezogene Prüfung in Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. Wind-, Hochwasser-, Schnee-, oder Erdbebengefahren) durchgeführt werden. Dadurch wird es möglich, bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungs-

methoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustellenzeit vor Ort verkürzt werden. Um möglicherweise entgegenstehende unterschiedliche Länderregelungen zur Barrierefreiheit anzugleichen, streben die Länder eine entsprechende Änderung der Regeln in der Musterbauordnung an. Wie im Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart, werden die Länder für die Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau befristet bis 2026 in allen Landesbauordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten einführen, soweit noch nicht geschehen. Zudem werden die Länder **Nutzungsänderungen** von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, in ihren Landesbauordnungen sowie, in der Musterbauordnung unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei stellen, sofern nicht bereits geschehen.

Der Bund hat Möglichkeiten geschaffen, großflächig erneuerbare Energien auf Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszubauen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

Die Länder werden die Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen, in der **Musterbauordnung** ausweiten. Somit werden die Möglichkeiten des kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens gezielt verbessert. Mit Übernahme in die Landesbauordnungen – soweit noch nicht geschehen – werden der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen Baustoffen und die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung der Kosten. Die Länder werden außerdem Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen im Bauordnungsrecht vereinheitlichen und so anpassen, dass die Kfz-Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfällt.

Die Länder harmonisieren die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Länderbauordnungen, um einheitliche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Länderbauordnungen zu schaffen. Leitbild dafür könnten die in einigen Länderbauordnungen vorgesehenen Regelungen im Sinne einer **kleinen Bauvorlageberechtigung** sein. Hiernach dürfen qualifizierte Berufsgruppen, anstelle von Architektinnen und Architekten bzw. Bauingenieurinnen und Bauingenieuren, eine einfache Genehmigungsplanung als verantwortliche Planverfasser vornehmen.



Soweit Länder für Wärmepumpen bauordnungsrechtliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze vorsehen, werden sie, sofern noch nicht erfolgt, in den Landesbauordnungen **Wärmepumpen** in Abhängigkeit beispielsweise von der Größe der Wärmepumpe inklusive deren Einhausung als technische Gebäudeausrüstung einstufen, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze zu gewährleisten.

Für einen beschleunigten, innovativen und ressourcenschonenden sozialen Wohnungsbau wird der neue **Gebäudetyp E** („E“ im Sinne von einfach) zugelassen. Die Länder haben dazu eine Anpassung der Musterbauordnung auf den Weg gebracht. Der Bund sorgt für eine Anpassung des Bauvertragsrechts, soweit erforderlich. Die Bundesregierung wird bis Ende 2023 eine „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ vorlegen, um dafür zu sorgen, dass für die Beteiligten vereinfachtes Bauen rechtssicher gelingen kann.

Den **digitalen Bauantrag** werden die Länder mit den Kommunen bis spätestens Mitte 2024 umsetzen.

Der **soziale Wohnungsbau** ist von besonderer Bedeutung. Als weiteren Impuls für den sozialen Wohnungsbau und als Beitrag für mehr Investitionssicherheit werden die Länder ihre Förderbedingungen so ausgestalten, dass das serielle und modulare Bauen und serielle Sanieren auch im Sozialwohnungsbau über verschiedene Länder hinweg vereinfacht wird mit transparenten und möglichst einheitlichen Anforderungen.

### **Schieneverkehr**

Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes sind wichtig für eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur. Daher wird der Bund insbesondere die Planung und Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten erheblich beschleunigen. Das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr legt für die wichtigsten deutschen Schienenprojekte ein überragendes öffentliches Interesse fest. Darüber hinaus wird beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur die grundsätzliche Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge gesetzlich verankert, welches als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht werden

kann. Der Bund wird für einen befristeten Zeitraum den Instanzenzug für schienenbezogene Vorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist oder erteilt wird, beim Bundesverwaltungsgericht bündeln.

### **Großraum- und/oder Schwertransporte**

Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energiebranche, vor große Herausforderungen. Die Genehmigungsprozesse für diese Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Sie sollen ebenso wie die Durchführung von GST deutlich vereinfacht und beschleunigt werden – sowohl auf der Straße wie auch im sogenannten gebrochenen Verkehr, also beim Umladen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.

Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung von GST ausschöpfen. Zur Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Antragssteller ist auch eine Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST erforderlich. Diese soll zu einer durchgängigen, medienbruchfreien und digitalen Durchführung des Genehmigungsprozesses beitragen. Die Verfahren können zudem mit zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich.

### **Mobilfunk und Glasfasernetzausbau**

Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Um dieser besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, wird der Bund die Berücksichtigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen verbessern. Auf diese Weise sollen Entscheidungen zugunsten eines beschleunigten Netzausbaus vor allem im Mobilfunk erleichtert werden.

Eine leistungsfähige und flächendeckende **Mobilfunkversorgung** bedarf möglichst

unkomplizierter und standardisierter Regelungen, mit denen ein aufwärtskompatibler Stand der Technik bei der Infrastruktur schnell umgesetzt werden kann. Aufgrund bundes- und landesrechtlicher oder tatsächlicher Einschränkungen können jedoch nicht alle notwendigen Standorte realisiert werden, was zu Verzögerungen beim Ausbau der Mobilfunkversorgung führt.

Die Länder werden die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von **Mobilfunkmasten** vorantreiben und die Anwendung ausweiten. Dabei sollen auch einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m im Innen- und bis zu 20 m im Außenbereich sowie für temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden.

Für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, werden die Länder eine **Genehmigungsfiktion** einführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt. Zugleich werden sie vorsehen, dass ein Antrag spätestens vier Wochen nach Eingang als vollständig gilt, wenn die Behörde nicht zuvor die Behebung von wesentlichen Mängeln gefordert hat.

Eine auf dem Building Information Modell (BIM) basierte Prüfung von Mobilfunkmasten kann ebenso dienlich sein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag (inkl. Wegerecht, Aufgabegenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal miteinander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.

Geeignete Grundstücke für Mobilfunkmasten sind in vielen Fällen nur schwer zu finden. Deshalb wird sowohl bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich zugelassen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden können. Im Übrigen erschwert die Pflicht, große Abstände auch im Außenbereich einzuhalten, diese Suche mitunter zusätzlich. Die Verringerung von Abständen trägt daher dazu bei, Ressourcen zu schonen und das Finden geeigneter Standorte zu erleichtern und beschleunigen. Sofern bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten **Abstandsflächen** eingehalten werden müssen, werden die Länder daher die einzuhaltenden Abstände im Außenbereich so weit wie möglich reduzieren und sich auf

einheitliche Maße einigen.

Um die **Verfügbarkeit von Standorten für den Mobilfunknetzausbau** zu erhöhen, wird der Bund prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz für Netzbetreiber ein entgeltlicher Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder Kommunen für diesen Zweck geschaffen werden kann

Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene **Anbauverbotsabstände** an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.

Für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken ist derzeit für jede einzelne Baumaßnahme eine Zustimmung des Baulastträgers erforderlich. Fehlt diese, verzögern sich Ausbaumaßnahmen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die Fiktion der Zustimmung des Baulastträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren. Die Länder werden das Instrument der Rahmenezustimmung durch die Wegebaulastträger für den **Glasfasernetzausbau** entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten. Die damit verbundenen Prozesse werden digitalisiert, insbesondere der Zustimmungsprozess, der Austausch digitaler Planunterlagen, der Prozess der Beantragung einer Baulast und der Auskunft über eine Baulast.

Die **Mobilfunkversorgung der Schienenwege** erfordert Infrastruktur in Gleisnähe und Tunneln. Hier sind die Telekommunikationsunternehmen vor allem auf die Kooperation der Deutschen Bahn als Eigentümerin und Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur angewiesen. Um die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten, gibt es umfangreiche Regeln und Richtlinien für die Anlagen und die Arbeiten am Gleis. In der im Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossenen Gigabitstrategie ist das Ziel definiert, die bisherige Verfahrensdauer (bis zu drei Jahre und mehr) zu halbieren und ein Jahr Umsetzungszeit nicht mehr zu überschreiten.

Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in **Bahntunneln** zu halbieren wird vom Bund evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen

ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen vornehmen. Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu können. Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den Anschluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.

### **Digitalisierung**

Planungs- und Genehmigungsverfahren zeichnen sich durch eine hohe Komplexität, umfangreiche Kommunikationsbeziehungen und Dokumentationsdruck aus. In den Verwaltungsverfahren ist das analoge Verfahren weiterhin die Regel mit hohem zeitlichem und organisatorischem Aufwand. Beschleunigungs- bzw. Vereinfachungseffekte werden erst umfassend realisiert, wenn der gesamte Prozess von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digitalisiert und die Verfahrenssteuerung einbezogen ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist es hilfreich, wenn in sämtlichen Prozessen standardisierte, maschinenlesbare, strukturierte Daten in durchgängig digitalen vernetzten Verfahren verarbeitet werden. Dieser Datenaustausch zwischen allen Prozessbeteiligten muss sicher, vertrauenswürdig, einfach, standardisiert in alle Richtungen möglich sein. Um die Anwendung digitaler Verfahren im o. g. Sinne auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten, werden dafür notwendige Rechtsänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene zeitnah geschaffen.

Bund und Länder werden die Möglichkeiten der **Künstlichen Intelligenz (KI)** zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen. Potenziale ergeben sich insbesondere durch maschinelles Lernen und KI-basierte Sprachmodelle (Large Language Models). Derartige Sprachmodelle sollen bei der Verarbeitung unstrukturierter und strukturierter Daten aus Beteiligungsprozessen genutzt werden. Perspektivisch könnten sie auch bei der Vorbereitung von Entscheidungsvoten unterstützen. Bund und Länder werden sich dafür einsetzen, dass Daten aus abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren zugänglich gemacht werden, damit KI-Modelle mit diesen Daten trainiert werden können.

Bund und Länder sind sich einig, dass die im Rahmen der Umsetzung des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle eine gute Ausgangsbasis bieten, um die Verfahren perspektivisch vollständig zu digitalisieren und soweit möglich einheitlich in Deutschland auszurollen.

Dazu zählt insbesondere das Prinzip, dass ein Online-Service möglichst nur einmal entwickelt und von den anderen Ländern und von möglichst allen Kommunen nachgenutzt wird („**Einer für Alle**“ – EfA). Bund und Länder sind sich einig, dass dieses Prinzip bei der Weiterentwicklung des OZG gestärkt werden soll. Sie haben daher vereinbart, dass die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen beibehalten und intensiviert werden muss. Denn die Verwaltungsmodernisierung kann nur als gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzerfreundlich realisiert werden.

Unterschiedliche Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen auf abstrakter Ebene einem ähnlichen Ablauf und wurden teilweise nach dem EfA-Prinzip digitalisiert. Bund und Länder vereinbaren daher zeitnah, welche Teile bestehender **EfA-Lösungen** (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) auf nicht digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren **übertragen** werden und welche Anpassungen dafür erforderlich sind. Zudem prüft der Bund, welche Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich des Bundes mit- und nachgenutzt werden (z.B. Fachplanungsportal des Bundes).

In den Bereichen, in denen eine Übertragung nicht sinnvoll erscheint, identifizieren Bund und Länder **zusätzliche EfA-Projekte** für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen.

Ein kollaborativer Informations- und Datenaustausch, wie z.B. bei Building Information Modeling (BIM), bietet Potenziale für eine beschleunigte Planung und Realisierung. **Open BIM** soll daher bundesweit Standard werden. Der Bund unterstützt den Prozess zur Einführung und Weiterentwicklung von BIM in Deutschland. Um Bauwerksmodelle und Geobasisdaten – wie Liegenschaftskataster, Gelände-, Landschafts- und 3D-Stadtmodelle (GIS) – enger zu verzahnen, wird der Bund eine interaktive

Geoportalkomponente zur Visualisierung von Planungs- bzw. Projektunterlagen auf Basis von BIM vorantreiben. Bei der Umsetzung von EfA-Projekten ist die Integration von BIM Modellen und Plattformen anzustreben. Bund und Länder werden Behinderungen beim Einsatz von BIM durch unterschiedliche Software-Lösungen entgegenwirken.

Die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten auf der Basis digitaler Datenübertragungen und Datenräume unter Einbeziehung vernetzter Register ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende digitalisierte Verwaltung. Sie wird vorangetrieben. Ohne eine flächendeckende und **einheitliche Nutzung leistungsfähiger IT-Standards** kann ein reibungsloser Datenaustausch nicht erfolgen. Für die zu verarbeitenden Daten und die Kommunikation in Planverfahren mit der Öffentlichkeit und zwischen Fachinformationssystemen sollen daher leistungsfähige Standards und Rahmenwerke flächendeckend erweitert und implementiert werden. Der Standardisierungsprozess wird fortgeführt. Der IT-Planungsrat wird ein verbindliches Standardisierungsregime für die öffentliche IT etablieren.

Bund und Länder werden **digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren** in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips etablieren; andere einfache Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten bleiben erhalten. Bund und Länder werden **Schriftformerfordernisse** daher aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken soweit möglich streichen oder wo angezeigt durch geeignete digitale Tools ersetzen. Bund und Länder bieten für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfache, sichere und einheitliche digitale Methoden an und erarbeiten neben verfahrensrechtlichen Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung des OZG technische Lösungen.

Um insbesondere kleine Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und der digitalen Transformation zu unterstützen, wird rechtlich klargestellt, dass sie erforderliche digitale Leistungen auf Dritte übertragen können.

### **Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer, Attraktivitätssteigerung**

Die Herausforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren mit zahlreichen notwendigen Prüfungen und Beteiligungen sind enorm und nehmen tendenziell durch

die gesamte Rechtssetzung zu. Ohne ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen wird es nicht gelingen, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben durchzuführen. Der Öffentliche Dienst steht vor einem Jahrzehnt des personellen Umbruchs. Ein signifikanter Anteil der Beschäftigten wird in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand gehen.

Bund und Länder sind sich einig, dass Personal nicht nur eingestellt und entlastet, sondern auch interdisziplinär gefördert und entwickelt werden muss. Dafür ist einerseits eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen, die die landesseitigen Besonderheiten und Entwicklungen im Recht und der Rechtsprechung berücksichtigt. Daneben ist eine aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und Fortbildung (ggf. auch durch duale Studiengänge) erforderlich. Denkbar sind an dieser Stelle insbesondere eine Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete als auch spezielle **Weiterbildungsangebote** für den Wechsel innerhalb von Behörden.

Zur Ermöglichung eines offenen **Wissenstransfers** zwischen allen Verfahrensbeteiligten werden Bund und Länder einen bundesweiten Fachaustausch etablieren. Um die genannten Maßnahmen zu flankieren, prüft der Bund ergebnisoffen, ein Kompetenzzentrum zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen und Planern sowie ggf. weiteren Verfahrensbeteiligten beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufzubauen, das nicht nur als Beratungsstelle, sondern gleichzeitig auch als Wissenspool und bundesweites Netzwerk dienen soll.

Eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Fachbehörden, die im Planungs- und Genehmigungsprozess einzubinden sind, ist – neben der Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Einsatz von IT und einer Verschlinkung einschlägiger Rechtsnormen – unabdingbare Voraussetzung für zügige Verfahren.

Der weit überwiegende Teil des erforderlichen Personals ist bei Landes- und Kommunalbehörden tätig. Die Länder erwarten vom Bund, dass er den Ländern deshalb 500 Millionen Euro als Festbetrag im Rahmen der vertikalen



Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt.

**Die PD (Partnerschaft Deutschland) – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)** bietet als Berater der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und Managementleistungen zu allen Fragen zur Verwaltung und zur Infrastruktur an. Die PD bietet an ihren Betriebsstätten und Regionalbüros mit dem fachlich vielseitig aufgestellten Personal regionale Kompetenzpools an, die den jeweiligen Ländern und Kommunen unmittelbar im Rahmen der Kapazitäten und bei In-house-Beauftragungen auch sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Bund und Länder werden die Einführung **flexibler Poollösungen** im öffentlichen Dienst prüfen. Im Rahmen solcher Poollösungen kann Personal des öffentlichen Dienstes mit besonders dringend benötigten Qualifikationen identifiziert, zentral erfasst und anderen Behörden systematisch bereitgestellt werden.

Um Personalgewinnung sowie Personalbindung zu optimieren, werden Bund und Länder eigenständige – auf das jeweilige Lebens- und Arbeitsumfeld abgestimmte – **Kampagnen** zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als moderner und zukunftsfähiger Arbeitgeber initiieren bzw. bestehende Initiativen fortsetzen. Bund und Länder sind sich einig, dabei ihre Bemühungen auf die Gewinnung von Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren. Dafür sind neue Formen der Personalgewinnung wie z. B. die Einführung von dualen Studiengängen besonders voranzutreiben.

Bund und Länder streben eine **Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts** (z.B. Durchlässigkeit der Laufbahnen, Personalgewinnungs- und -bindungsmaßnahmen, höhere Eingruppierungsmöglichkeit bei besonderer Fachexpertise) bzw. eine vermehrte Anwendung der bereits vorhandenen Möglichkeiten an, wobei die jeweiligen Rechtssetzungskompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen unberührt bleiben. Analog werden diese Bemühungen auch für Tarifbeschäftigte unternommen. Die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals sind zu verbessern, um einen Wechsel in die freie Wirtschaft oder überlastungsbedingte Erkrankungen mit langen Ausfallzeiten zu reduzieren sowie eine höhere Arbeitszufriedenheit und damit -leistung zu erreichen.

## **Bürokratieabbau**

Der Bund und die Länder verfolgen weiter das gemeinsame Ziel, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Noch in diesem Jahr wird die Bundesregierung einen Entwurf für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorlegen.

Der Bund wird in Kooperation mit den Ländern die Anwendung von sogenannten Praxis-Checks, bei denen die Perspektive der Anwenderinnen und Anwendern im Vordergrund steht, ausbauen und verbreitet einsetzen. Das Instrument entfaltet seine Wirksamkeit durch seine starke Fokussierung auf den speziellen Anwendungsfall: in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten aus Unternehmen und der Verwaltung werden Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert.

## **Weiteres Verfahren und Umsetzung**

Bund und Länder stimmen darin überein, dass für die notwendige Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und -prozessen ein grundsätzlicher Wandel in den Verwaltungen wie auch in der Wirtschaft zu effizienteren, projektorientierten und durchgängig digitalisierten Prozessen einhergehen muss.

Klar identifizierbare Beschleunigungsmaßnahmen werden unmittelbar angegangen. Hierzu hat die Bundesregierung bereits drei Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht. Die in diesem Pakt vereinbarten Maßnahmen werden so zügig wie möglich umgesetzt, die Prüfaufträge werden sehr zeitnah abgearbeitet. Der Prüfprozess umfasst auch die von der Bundesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen- und Gesetzespakete, insbesondere für einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien und das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Identifizierte Hemmnisse eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie werden weiter kontinuierlich abgebaut und Vereinfachungen ermöglicht. Die in diesem Pakt getroffenen Vereinbarungen sind Ergebnis eines umfassenden Beratungsprozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen. Das Bundeskanzleramt und die Staats- und Senatskanzleien der Länder etablieren einen regelmäßigen Austausch, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu begleiten. Sie nehmen in Aussicht, erste Ergebnisse im ersten Quartal 2024 vorzulegen.

Die Wirksamkeit der jeweils eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen wird stetig evaluiert. Wo notwendig werden die Maßnahmen ergänzt oder angepasst. Die umfassende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt eine gemeinsame zentrale Gestaltungsaufgabe von Bund und Ländern. Schlussendlich wird eine Beschleunigung von Projektumsetzungen insbesondere dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn dies zugleich auch durch entsprechende Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen flankiert wird.